

Ausblick auf das Jahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie jedes Jahr erlaube ich mir, Ihnen zum Jahreswechsel aktuelle Informationen aus unserem Tätigkeitsbereich mitzuteilen:

Allgemeines

connect ist die Internet-Plattform des Informatikverbundes IGAKIS, welche es den Arbeitgebern erlaubt, die administrativen Aufgaben im Verkehr mit der Ausgleichskasse einfach, komfortabel und mit reduziertem Verwaltungskostensatz zu erledigen. Weitere Informationen finden Sie unter www.medisuisse.ch > [connect](#). Wenn Sie sich registrieren wollen, aber den Registrierungscode nicht mehr zur Hand haben, schicken Sie eine Nachricht an connect@medisuisse.ch.

Webseite ■ Auf www.medisuisse.ch finden Sie zahlreiche Informationen zur 1. Säule. Unter anderem können ab Mitte Dezember unter [Service > Berechnungsmodule](#) die im neuen Jahr geschuldeten Beiträge genau berechnet werden. Für Anregungen aus dem Kreis der Nutzerinnen und Nutzer sind wir stets dankbar.

Excel-Lohnblätter ■ Das AHV-Gesetz verpflichtet die Arbeitgeber, die Löhne laufend aufzuzeichnen, soweit dies für eine geordnete Abrechnung mit der Ausgleichskasse und für die periodische Arbeitgeberkontrolle erforderlich ist. Gerade bei Arbeitgebern mit wenigen Mitarbeitenden genügt hierfür in der Regel das Führen von Lohnblättern. Auf unserer [Webseite > Formulare > Lohnblätter](#) steht Ihnen eine elektronische Vorlage im Excel-Format zur Verfügung. Diese Lohndatei kann über *connect* in der Aufgabe «Lohnmeldung» importiert und übermittelt werden.

Arbeitgeberkontrollen ■ Das Gesetz schreibt vor, dass alle Arbeitgeber periodisch auf die korrekte Abrechnung der Löhne mit der Ausgleichskasse hin zu kontrollieren sind. Um Beanstandungen im Rahmen der Revisionen zu vermeiden, werden die Arbeitgeber gebeten, insbesondere den Ausführungen in der Wegleitung zur Lohnmeldung Beachtung zu schenken.

«**Was ist zu tun ...**» ■ Regelmässig stellt sich die Frage, was bei bestimmten Ereignissen (z.B. dem Eintritt eines Mitarbeitenden) administrativ erledigt werden muss. Wir haben die wichtigsten Fälle und die dabei erforderlichen Meldungen gegenüber der 1. und 2. Säule in einem Dokument zusammengefasst. Sie finden die aktualisierte Version auf unserer [Webseite > Service > Was ist zu tun ...](#)

Internationales ■ Erwerbstätigkeiten von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in mehreren Staaten sind umgehend der *medisuisse* zu melden, damit diese die Versicherungsunterstellung und die Beitragspflicht abklären kann. Vgl. hierzu auch unsere [Webseite > Merkblätter > International](#).

Beiträge

Beiträge für Arbeitnehmende ■ Auf den Löhnen, die den Arbeitnehmenden ausgerichtet werden, sind unverändert AHV/IV/EO-Beiträge von 10,6 % geschuldet. Die ALV-Beitragspflicht in der Höhe von 2,2 % besteht für Einkommen bis 12 350 Franken pro Monat bzw. 148 200 Franken pro Jahr. Die Arbeitgeber haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu bezahlen, bis 148 200 Franken somit ($12,8 \% \div 2 =$) 6,4 %. Einkommen bis 2500 Franken pro Jahr und Arbeitgeber sind nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden abzurechnen. Löhne des privaten Hausdienstpersonals sind aber in jedem Fall beitragspflichtig; davon ausgenommen sind Sackgeldjobs junger Erwachsener. Personen, die das Referenzalter erreicht haben, steht pro Arbeitgeber ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr zu; der Arbeitnehmende kann gegenüber dem Arbeitgeber bei der ersten Lohnzahlung nach dem Referenzalter bzw. im neuen Kalenderjahr auf diesen Freibetrag verzichten.

Beiträge der Selbständigerwerbenden ■ Die AHV/IV/EO-Beiträge auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen unverändert 10,0 %, während gegenüber der Arbeitslosenversicherung keine Beitragspflicht besteht. Der Beitragssatz reduziert sich bei einem Jahreseinkommen bis 60 500 Franken; unter 10 100 Franken ist der Mindestbeitrag von 530 Franken geschuldet. Nebenerwerbseinkommen bis 2500 Franken pro Jahr sind beitragsbefreit. Nach Erreichen des Referenzalters besteht ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr; bis spätestens Ende Beitragsjahr kann mit der Beitragsanpassung in *connect* mitgeteilt werden, dass auf den Freibetrag verzichtet wird.

Beiträge an die Familienzulagenordnungen ■ Die vom Arbeitgeber (auf der ganzen Lohnsumme) bzw. vom Selbständigerwerbenden (bis zu einem Einkommen von 148 200 Franken) geschuldeten Beiträge variieren entsprechend dem Finanzierungsbedarf je nach Familienausgleichskasse und Kanton. Der Beitragssatz kann auf der [Webseite > Service > Berechnungsmodule](#) abgerufen werden

2. und 3. Säule ■ In der obligatorischen Vorsorge beträgt der Mindestjahreslohn weiterhin 22 680 Franken, der minimale koordinierte Lohn 3780 Franken, der Koordinationsabzug 26 460 Franken und der maximale koordinierte Lohn 90 720 Franken. Der steuerlich abzugsfähige Beitrag an die Säule 3a beläuft sich auf 7258 Franken bei Zugehörigkeit zur 2. Säule und 36 288 Franken ohne Zugehörigkeit.

Leistungen

Referenzalter und Rentenhöhe ■ Die bei vollständiger Beitragsdauer ausgerichtete Vollrente beträgt unverändert minimal 1260 und maximal 2520 Franken pro Monat; Ehepaare erhalten zusammen maximal 3780 Franken. Im Rahmen der Reform AHV 21 wird das Referenzalter der Frauen mit Jahrgang 1962 auf 64 Jahre und 6 Monate erhöht. Somit erreichen im neuen Jahr die zwischen Oktober 1961 und Juni 1962 geborenen Frauen sowie die Männer mit Jahrgang 1961 das Referenzalter. Die Anmeldung zum Rentenbezug sollte etwa drei Monate vor dem Referenzalter eingereicht werden; dies gilt auch bei einem Rentenaufschub. – Zusammen mit der Rente für Dezember 2026 wird erstmals die 13. AHV-Altersrente ausgerichtet. Sie entspricht einem Zwölftel der 2026 ausgerichteten Altersrenten. Anspruch hat, wer am 1. Dezember 2026 lebt.

Erwerbsersatz ■ Die Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) bei Dienstleistung, Mutterschaft, Vaterschaft und Betreuung gesundheitlich schwer beeinträchtigter Kinder bleiben gleich. Die [Webseite > Leistungen](#) enthält Berechnungstools.

Familienzulagen ■ Der Zulagenanspruch setzt ein Einkommen von mindestens 630 Franken pro Monat voraus. Die Leistungen sind kantonal unterschiedlich. Per 2026 werden die Zulagen in den Kantonen Aargau und Graubünden um 10 Franken erhöht. Auf der [Webseite > Leistungen > Familienzulagen](#) finden Sie eine Übersicht.

Jedes Jahr tragen Sie mit namhaften Beiträgen zur Sicherung unserer Sozialwerke bei; hierfür danke ich Ihnen bestens. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen besinnliche Festtage und für das Neue Jahr alles Gute, Glück und vor allem beste Gesundheit!

Mit freundlichen Grüssen

medisuisse



RA Dr. Marco Reichmuth
Kassenleiter